

## **Antrag**

**des Abg. Jan-Peter Röderer SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Auszahlungen von FAKT-Fördermitteln im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Fördermittelsummen im Rahmen des Programms FAKT in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils beantragt wurden und welche zur Auszahlung kamen;
2. wie viele landwirtschaftliche Betriebe bzw. Förderberechtigten in den Jahren seit 2020 jeweils Fördermittel aus dem FAKT-Programm beantragt und erhalten haben;
3. in welchem Umfang (Zahl der betroffenen Betriebe und Gesamtsumme der ausgezahlten Fördermittel) in den Jahren seit 2020 die Mittel erst im Folgejahr ausgezahlt wurden;
4. wie es sich erklärt, dass aktuell landwirtschaftliche Betriebe noch auf die Auszahlung von Fördermitteln in teils fünfstelliger Höhe warten, die sie bereits im vergangenen Jahr beantragt haben und wie viele Betriebe davon betroffen sind;
5. welches in den letzten fünf Jahren die übliche Bearbeitungsfrist der Fördermittelanträge zu FAKT-Fördermitteln zwischen Einreichung des Antrags und Auszahlung war;
6. wie sich diese Bearbeitungszeit seit 2020 entwickelt hat und warum;
7. inwieweit in diesem Fördermittelprogramm mit Vorab-Auszahlungen, die vor der genauen Berechnung und Bewilligung erfolgen, gearbeitet wird und werden kann;

8. wie sie es bewertet, dass landwirtschaftliche Betriebe in großer Höhe über ein Jahr auf die Bewilligung und Auszahlung der FAKT-Fördermittel warten müssen und was sie dagegen unternimmt;
9. inwieweit auch andere Förderprogramme im Verantwortungsbereich des MLR von hohen Wartezeiten von über einem halben Jahr zwischen Beantragung und Bewilligung bzw. Auszahlung betroffen sind (wie z. B. Junglandwirteförderung, Investitionshilfen aus GAK-Mitteln, etc.).

22.5.2025

Röderer, Weber, Storz, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

### Begründung

Es erreichen uns vermehrt Klagen darüber, dass Fördermittel aus dem Programm FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) extrem spät zur Auszahlung gelangen und Landwirtinnen und Landwirte oft nur getröstet werden, ohne einen Auszahlungstermin zu benennen.

Dabei muss oftmals bereits der Antrag für das Jahr 2025 gestellt werden, wobei die Betriebe dabei auch schon mit weiteren Kosten in Vorleistung gehen müssen, obwohl selbst die Fördermittel des vorherigen Jahres (hier 2024) noch nicht einmal ausgezahlt sind.

Angesichts der vielschichtigen wirtschaftlichen Probleme in der Landwirtschaft ist ein solcher Verzug politisch nicht akzeptabel.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 Nr. MLRZ-0141-69/47 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. welche Fördermittelsummen im Rahmen des Programms FAKT in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils beantragt wurden und welche zur Auszahlung kamen;

Zu 1.:

In nachfolgender Tabelle werden die im Rahmen des Gemeinsamen Antrags beantragten und bewilligten Fördermittel im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT [2020 bis 2022]; FAKT II [2023 bis 2024]) dargestellt.

Tabelle 1: Beantragte/bewilligte Fördermittel im Rahmen des FAKT/FAKT II

| <b>Antragsjahr</b> | <b>Beantragte Fördermittel<br/>in Millionen Euro<sup>*)</sup></b> | <b>Bewilligte Fördermittel<br/>in Millionen Euro</b> |
|--------------------|---|--|
| 2020 – FAKT        | 137,00  | 114,69   |
| 2021 – FAKT        | 142,00  | 119,36   |
| 2022 – FAKT        | 149,89  | 123,10   |
| 2023 – FAKT II     | 122,48  | 107,64   |
| 2024 – FAKT II     | 128,12  | 94,04  |

Stand: 10. Juni 2025

Hinweis:

\*) Der Rückgang der bewilligten FAKT-Fördermittel, z. B. im Vergleich von 2022 zu 2023, resultiert vor allem daraus, dass im Rahmen der aktuellen GAP ab 2023 frühere FAKT-Maßnahmen als sogenannte Öko-Regelungen angeboten werden und aus dem Bereich der Direktzahlungen finanziert werden. Bei den beantragten Fördermitteln geht es um den Flächenumfang/Tiere/Bäume nach Angaben des Antragstellers multipliziert mit den jeweiligen Prämiensätzen je ha/Tiere/Bäume. Das heißt, im Vergleich zu den bewilligten Daten wurden z. B. die Kulissenprüfungen (bei den Maßnahmen B4 und B5) noch nicht durchgeführt und der Mindestauszahlungsbetrag im FAKT noch nicht geprüft. Die unterschiedlichen Prämienkombinationen (z. B. A1 „Fruchtartendiversifizierung“ in Kombination mit Ökolandbau in den Antragsjahren 2020 bis 2022) wurden ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Der Unterschied zwischen den beantragten Fördermitteln und den bewilligten Fördermitteln ergibt sich einerseits aus den in der Fußnote zur Tabelle genannten Gründen und andererseits auch daraus, dass bei den beantragten Fördermitteln im Rahmen des Gemeinsamen Antrags im Vergleich zu den bewilligten Fördermitteln zunächst noch keine Verwaltungsprüfungen stattgefunden haben. Bei den bewilligten Fördermitteln für das Antragsjahr 2024 ist zu beachten, dass noch weitere Bewilligungstermine folgen werden. Zum Stand 10. Juni 2025 waren rund 90 Prozent der FAKT II-Anträge des Antragsjahrs 2024 bewilligt.

*2. wie viele landwirtschaftliche Betriebe bzw. Förderberechtigten in den Jahren seit 2020 jeweils Fördermittel aus dem FAKT-Programm beantragt und erhalten haben;*

Zu 2.:

In nachfolgender Tabelle wird die Anzahl der im Rahmen des Gemeinsamen Antrags beantragten und bewilligten Anträge im FAKT (2020 bis 2022) bzw. FAKT II (2023 bis 2024) dargestellt.

Tabelle 2: Anzahl beantragter/bewilligter FAKT/FAKT II-Anträge

| Antragsjahr    | Beantragte FAKT/FAKT II-Anträge | Bewilligte FAKT/FAKT II-Anträge |
|----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| 2020 – FAKT    | 25 536                          | 25 509                          |
| 2021 – FAKT    | 25 675                          | 25 643                          |
| 2022 – FAKT    | 25 684                          | 25 613                          |
| 2023 – FAKT II | 22 059                          | 21 971                          |
| 2024 – FAKT II | 21 707                          | 19 358                          |

Stand: 10. Juni 2025

3. *in welchem Umfang (Zahl der betroffenen Betriebe und Gesamtsumme der ausbezahlten Fördermittel) in den Jahren seit 2020 die Mittel erst im Folgejahr ausgezahlt wurden;*

Zu 3.:

Sämtliche im Rahmen des FAKT/FAKT II bewilligten Fördermittel (siehe Ziffer 1) werden schon immer im Jahr, welches auf das Antragsjahr folgt, ausgezahlt. Gegebenenfalls finden darauf folgend noch Rückforderungen oder Rückerstattungen statt.

4. *wie es sich erklärt, dass aktuell landwirtschaftliche Betriebe noch auf die Auszahlung von Fördermitteln in teils fünfstelliger Höhe warten, die sie bereits im vergangenen Jahr beantragt haben und wie viele Betriebe davon betroffen sind;*

5. *welches in den letzten fünf Jahren die übliche Bearbeitungsfrist der Fördermittelanträge zu FAKT-Fördermitteln zwischen Einreichung des Antrags und Auszahlung war;*

6. *wie sich diese Bearbeitungszeit seit 2020 entwickelt hat und warum;*

Zu 4., 5. und 6.:

Aufgrund von EU-Recht dürfen die Auszahlungen frühestens zum 1. Dezember des Antragsjahrs und müssen zu 95 Prozent spätestens bis zum 30. Juni des auf das Antragsjahr folgenden Jahres erfolgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Auszahlung erst erfolgen kann, wenn einerseits bestimmte Leistungen der jeweiligen Fördermaßnahmen erbracht und danach kontrolliert worden sind und andererseits erforderliche Nachweise vorgelegt worden sind. Da die Fördervoraussetzungen und Auflagen das ganze Jahr über einzuhalten sind, kann eine Auszahlung systembedingt erst im Nachgang bzw. im Folgejahr erfolgen.

Die termingerechte Bewilligung und Auszahlung der Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags 2023 stand im Jahr 2023/2024 vor besonders großen Herausforderungen. Hierzu gehört der sehr kurze Vorlauf zwischen rechtlich verbindlichen Vorgaben der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Maßnahmen des

Gemeinsamen Antrags und der erforderlichen Umsetzung der Vorgaben in der IT sowie der technisch zwingend notwendigen Ablösung von Teilen des bisherigen IT-Systems durch neue Verfahren. Auch bereitete die eingesetzte Software Probleme, die zu Verzögerungen der Bewilligungen aller Maßnahmen führten. Zudem waren und sind die Kapazitäten bei den beteiligten Softwarefirmen nicht beliebig erweiterbar.

Die Abgabefrist des Gemeinsamen Antrags ist Mitte Mai des Antragsjahrs bzw. Ende Mai des Antragsjahrs mit Kürzungen. Im Rahmen des FAKT (2020 bis 2022) fand der Schwerpunkt der Auszahlung im März des Folgejahres statt. Im ersten Jahr des FAKT II, 2023, konnten aufgrund des Beginns der neuen GAP-Förderperiode und systemseitigen Umstellungsprozessen der Schwerpunkt der Auszahlungen erst im Mai/Juni des Folgejahres erfolgen. Im zweiten Jahr des FAKT II, 2024, konnte mit den Auszahlungen bereits im März des Folgejahres begonnen werden, mit einem Schwerpunkt der Auszahlungen im April.

Die Zeiten zwischen dem Ende der Antragsfrist für den Gemeinsamen Antrag bis zur Bewilligung beliefen sich daher auf 10 Monate bis 12 Monate. Aufgrund der Arbeiten für die Auszahlungen der anderen Förderprogramme des Gemeinsamen Antrags (insbesondere der volumenmäßig bedeutsameren Direktzahlungen), und der Vorlage erforderlicher Nachweise z. T. erst im Folgejahr (s. o.), konzentriert sich die Bearbeitung der FAKT-Anträge bei den unteren Landwirtschaftsbehörden auf Januar bis März des Folgejahres.

In den (Auszahlungs-)Jahren 2024 und 2025 kam es im Vergleich zum Standard bzw. zu den Vorjahren zu einer Verspätung der Zahlung um 2 bis 3 Monate, die der oben geschilderten Ausnahmesituation geschuldet ist. Es ist den Antragstellerinnen und Antragstellern schon bei der Antragstellung bekannt, dass die Zahlungen nachschüssig im Folgejahr erfolgen.

Zum Stand 10. Juni 2025 wurden ca. 90 Prozent der gestellten FAKT II-Anträge im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 2024 bewilligt. Weitere Bewilligungstermine folgen zeitnah.

*7. inwieweit in diesem Fördermittelprogramm mit Vorab-Auszahlungen, die vor der genauen Berechnung und Bewilligung erfolgen, gearbeitet wird und werden kann;*

Zu 7.:

Abschlagszahlungen wären mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden und erschweren die vordringliche abschließende Bearbeitung der Anträge bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden. Höchste Priorität hat deswegen die vollständige Abarbeitung, damit den Antragstellerinnen und Antragstellern zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Zahlungen in voller Höhe gewährt werden können.

*8. wie sie es bewertet, dass landwirtschaftliche Betriebe in großer Höhe über ein Jahr auf die Bewilligung und Auszahlung der FAKT-Fördermittel warten müssen und was sie dagegen unternimmt;*

Zu 8.:

Das Ministerium für Landwirtschaft, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) bedauert, dass aufgrund der unter Ziffer 4 dargestellten Sondersituation in den Jahren 2023/2024 Verzögerungen bei den Auszahlungen der FAKT II-Mittel aufgetreten sind. Es war und ist immer Bestreben des MLR, die Fördergelder so früh wie möglich zu zahlen.

Nach dem ersten Jahr der Umstellung der IT-Systeme werden die Auszahlungen für die folgenden Antragsjahre wieder im normalen und somit früheren Rhythmus erfolgen, wie es in den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen des FAKT der Fall gewesen ist. Der Start der Bewilligung der Fördermittel für FAKT II für das Antragsjahr 2025 ist ab März 2026 vorgesehen, eng gefolgt von weiteren Bewilligungsterminen.

*9. inwieweit auch andere Förderprogramme im Verantwortungsbereich des MLR von hohen Wartezeiten von über einem halben Jahr zwischen Beantragung und Bewilligung bzw. Auszahlung betroffen sind (wie z. B. Junglandwirteförderung, Investitionshilfen aus GAK-Mitteln, etc.).*

Zu 9.:

Für andere EU-Förderprogramme gelten die Fristen bezüglich des zulässigen Zahlungszeitraums (Ziffer 4/5) entsprechend. Der Versatz zwischen der Antragstellung und der Auszahlung, wie z. B. bei den Direktzahlungen, der Ausgleichszulage Landwirtschaft und der Landschaftspflegerichtlinie beträgt ca. 7 bis 8 Monate und erfolgt immer zum frühestmöglichen Zeitraum (im Dezember), mit sehr hohen Auszahlungsquoten. Im Rahmen der Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags wurde somit beispielsweise pünktlich ein Betrag von rund 400 Millionen Euro im Dezember 2024 ausbezahlt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz